

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**11-3647 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 072/303-1.1/85

Neue Zeitordnung für Zeitsoldaten;

Anfrage der Abgeordneten BURGSTALLER und  
Kollegen an den Bundesminister für Landes-  
verteidigung, Nr. 1654/J1664 IAB  
1985 -12- 20  
zu 1654 JJHerrn  
Präsidenten des NationalratesParlament  
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat BURGSTALLER, KRAFT und Kollegen am 24. Oktober 1985 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1654/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Antragsteller erheben in ihren einleitenden Ausführungen den Vorwurf, die mit Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 2. Juli 1985, GZ 60 900/536-5.1/85, verfügte "Zeitordnung für Zeitsoldaten - Fassung 1985" habe eine Verschlechterung der Überstundenabgeltung für Zeitsoldaten bewirkt. Als Begründung weisen sie auf den Wortlaut der Z 3 des vorerwähnten Erlasses hin, wonach Mehrdienstleistungen, die über das in Z 2 vorgesehene Ausmaß erbracht wurden, (nur) durch "entsprechende" Dienstfreistellung abzugelten sind, während nach einer früheren Regelung eine Abgeltung dieser Mehrdienstleistungen im Verhältnis 1:1 vorzunehmen war. Die Antragsteller fordern daher - unter Berufung auf die Personalvertretung - eine Wiedereinführung der früheren Regelung.

Hiezu darf ich zunächst klarstellen, daß die eingangs erwähnte "Zeitordnung für Zeitsoldaten - Fassung 1985" keineswegs eine Verschlechterung der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelung, sondern im Gegenteil eine Reihe wesentlicher Verbesserungen hinsichtlich der dienstlichen Inanspruchnahme von Zeitsoldaten normiert. Auch die "inkriminierte" Z 3 dieses Erlasses enthält, wie ein diesbezügliches Rechtsgutachten mittlerweile bestätigte, keine wie immer geartete inhaltliche Verkürzung der Zeitsoldaten hinsichtlich ihres Anspruches auf Dienstfreistellung als Abgeltung für Mehrdienstleistungen.

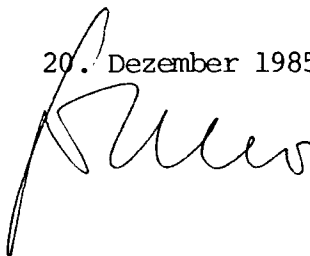
- 2 -

Ich räume allerdings ein, daß einzelne Kommandanten den neuen Erlaß in der ersten Phase seiner Geltung unterschiedlich anwendeten; diesem Umstand wurde jedoch mit dem Armeebefehl vom 6. August 1985 unverzüglich Rechnung getragen, indem im Interesse einer einheitlichen Handhabung der durch Dienstfreistellung auszugleichenden Mehrdienstleistungen eine entsprechende Präzisierung vorgenommen wurde; der erwähnte Armeebefehl ist in Fotokopie angeschlossen.

Abschließend darf noch in grundsätzlicher Hinsicht daran erinnert werden, daß Zeitsoldaten dem Bundesheer nicht auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, sondern einen (außerordentlichen) Präsenzdienst leisten; eine Abgeltung von Mehrdienstleistungen kann daher nicht - wie die Anfragersteller offenbar vermeinen - im Wege eines Zeitausgleiches, sondern nur durch Dienstfreistellung vorgenommen werden. Was im übrigen das in der Anfrage erwähnte Gespräch mit dem Zentralausschuß der Personalvertretung in dieser Angelegenheit betrifft, so füge ich der Ordnung halber hinzu, daß die gesetzmäßige Vertretung der Zeitsoldaten ihren jeweiligen Soldatenvertretern obliegt (§ 47 des Wehrgesetzes 1978, BGBl.Nr.150, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 577/1983).

Hinsichtlich der konkreten Einzelfragen darf ich davon ausgehen, daß sich ihre Beantwortung erübrigt, zumal das Anliegen der Anfragersteller, wie meinen obigen Ausführungen zu entnehmen ist, bereits geraume Zeit vor Einbringung der vorliegenden Anfrage gegenstandslos geworden ist.

20. Dezember 1985

Anlage

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
ARMEEKOMMANDO**  
Zl. 30.000/597-3.3/85

Dienst im Bundesheer;  
Zeitordnung für Zeitsoldaten -  
Regelung zur einheitlichen  
Handhabung.

Mit Erl. vom 2. Juli 1985, Zl. 60.900/536-5.1/85 (VB1.I Nr. 102/1985) wurde die Zeitordnung für Zeitsoldaten neu erlassen. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Armeebereich wird hinsichtlich der durch Dienstfreistellung auszugleichenden Mehrdienstleistung gem. Ziffer 3 des oa Erl. angeordnet:

1. Außerhalb von Journal- und Wachdiensten sowie von durchgehenden Übungen (Übungstypen) durch Zeitsoldaten erbrachte Mehrdienstleistungen sind im Ausmaß 1:1 durch Dienstfreistellung auszugleichen.
2. Die im Rahmen von durchgehenden Übungen (Übungstypen) durch Zeitsoldaten erbrachten Mehrdienstleistungen sind im Ausmaß des gem. Blg. zu Erl. Zl. 23.600/71-2.1/82 (Abgeltung von Übungen) in den Spalten 1, 2, 4 und 5 festgelegten Überstunden durch Dienstfreistellung auszugleichen.
3. Bereitschafts- und Ruhezeiten haben bei der Gewährung von Dienstfreistellung grundsätzlich außer Betracht zu bleiben.

WIEN, 6. August 1985

Für den Armeekommandanten:

Verteiler:

AK 40

GTI/GStb m.d.E.u.K.

S II - " -

S IV/HMatA - " -

Der Chef des Stabes:

*(Fortunat)*  
(FORTUNAT, Divr)

im Hause:

Grp FüStb

Grp VersStb

AK/G 1

AK/GL

AK/G 3